Aufhebung der Allgemeinverfügungen zum Wasserentnahmeverbot für den Saale-Orla-Kreis

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 33 WHG und § 25 Abs. 4 Nr. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285), hebt das Landratsamt Saale-Orla, als zuständige Untere Wasserbehörde, die folgenden Allgemeinverfügungen auf:

- 1. Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Gebiet des Saale-Orla-Kreises vom 15.07.2019.
- 2. Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Gebiet des Saale-Orla-Kreises (Erweiterung um Orla und Saale) vom 16.08.2022.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen tritt ab dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis ist als Untere Wasserbehörde gem. § 61 Abs. 1 ThürWG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) die für die Aufhebung dieser Allgemeinverfügungen zuständige Behörde. Aufgrund der im Zeitraum Oktober 2023 bis März 2024 sehr ergiebigen Niederschläge haben sich die Wasserstände an den oberirdischen Gewässern im Saale-Orla-Kreis, einschließlich der Orla und Saale sowie die Grundwasserstände deutlich erholt.

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist laut § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer und anderen verbundenen Gewässern erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Zudem ist der Ausschluss des Gemeingebrauchs zum Wohl der Allgemeinheit und dem Schutz des Wasserhaushaltes nach § 25 Abs. 4 Nr. 1 ThürWG nur zulässig, wenn die notwendigen Abflussmengen nicht mehr gewährleistet sind.

Die Mindestwasserführung in den Gewässern ist derzeit gewährleistet und die meteorologischen- und hydrologischen Bedingungen lassen eine normale Gewässerbenutzung wieder zu. Daher hatte die Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG die Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufhebung der Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse info@saale-orla-kreis.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Hinweis

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen gilt für das Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebrauch) und die genehmigten Entnahmen mittels Pumpe.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde unter Tel. 03663 488-853 zur Verfügung.

Schleiz, 17.04.2024

im Auftrag

H. Günther Fachdienstleiter Umwelt